

SATZUNG

des Vereins „Elterninitiative Krümelkiste“ e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Elterninitiative Krümelkiste“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung.
2. Er hat seinen Sitz in Braunschweig.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Nachfolgeorganisationen der FAL und PTB im Vorschul- und Schulalter. Er soll den Kindern die Möglichkeit zum sozialen Lernen in Gruppen geben.

Der Kindergarten steht auch Nicht-Mitarbeitern der Nachfolgeorganisationen der FAL und PTB offen.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder unter aktiver Beteiligung der Eltern.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder:
 - i) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, sein Ziel im Sinne des § 2 zu unterstützen. Erziehungsberechtigte der an der Tageseinrichtung teilnehmenden Kinder müssen Mitglieder sein, wobei es ausreicht, dass ein Erziehungsberechtigter den Antrag auf Mitgliedschaft stellt. Beide Elternteile haben ein gemeinsames Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - ii) Natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Vereins fördern wollen, können Fördernde Mitglieder werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung.
3. Die Mitgliedschaft endet am 31.12. des Jahres, in dem das letzte Kind der Familie von der Betreuung in der Kindertagesstätte abgemeldet wird. Sie kann jedoch durch eine formlose schriftliche Willensbekundung an den Vorstand aufrechterhalten werden. Der Austritt eines Mitglieds ist dann zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich. Wird nach der Aufnahme in den Verein und trotz Zusage eines Betreuungsplatzes keine Betreuung in Anspruch genommen, so endet die Mitgliedschaft am 31.12. des Jahres der Aufnahme.

Vorgenannte Geschäfte bedürfen der Schriftform und sind dem gesamten Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtsgeschäfte aufnehmen können.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder fernmündlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Wahrung der Einladefrist von mindestens 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 9 gilt entsprechend.
7. Satzungsänderung, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode kommissarisch einsetzen.

§ 8

Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von $\frac{1}{4}$ stimmberechtigter Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.

5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch hauptamtlich Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins sein dürfen.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:

- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Geschäftsordnung
- den jährlichen Vereinshaushalt
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Wahl des Vorstandes
- Abschließen von Kreditverträgen

7. Die satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist, welche im Monat der Mitgliederversammlung mindestens ein Kind in der Krümelkiste haben.

8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für Familien mit mehreren Kindern in der Krümelkiste. Stimmberechtigte Mitglieder können, falls sie an einer Mitgliederversammlung nicht persönlich teilnehmen, ihre Stimme vor einer Abstimmung schriftlich abgeben. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person kann nicht erfolgen.

§ 9

Beurkundung der Beschlüsse

1. Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 10

Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.
2. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Der Beschluss kann nur bei rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Braunschweig, den 27. März 2016

Susanne Kundolf (1. Vorsitzender)

Doris Junge Curland (Schriftführerin)